

Marktgemeinde: **Strengberg**
Polit. Bezirk: Amstetten
Land: Niederösterreich

Entwurf

Stand: 09.02.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in den Katastralgemeinden **Oberramsau, Ottendorf, Limbach, Strengberg, Thürnbuch** abgeändert.
- § 2 Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) ist bis unter 100 m² zulässig.
- § 3 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Bauland dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- BW*- A7 u. BW A7 , KG Oberramsau
- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Bebauungskonzeptes
- BB - A5, KG Oberramsau
- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanes und Bebauungskonzeptes
 - Sicherstellung der Herstellung einer ordnungsgemäßen Verkehrs- und Infrastrukturerschließung
- § 4 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 5 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.
Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Strengberg, am

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister: